

Behördenmeldung durch Prüfer

Stand: April 2024

1

Meldung an die Behörde

Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt und diese nicht innerhalb der vom Prüfer festgesetzten, angemessenen Frist behoben, muss der Prüfer gemäß NÖ Gassicherheitsgesetz (NÖ GSG) die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (BH oder Magistrat) und Netz NÖ unter Angabe der festgestellten Mängel schriftlich (z.B. per Mail) verständigen.

E-Mailadresse Netz NÖ: info@netz-noe.at

Siehe dazu auch Bearbeitungshilfe – Prüfbefunde mit Mängeln
<https://www.netz-noe.at/Netz-Niederosterreich/Netz-Partner/Gas/Bearbeitungshilfen.aspx>

2

Textvorschlag für Behördenmeldung durch Prüfer

Betreff: Mängelmeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der wiederkehrenden Prüfung gemäß §12 NÖ GSG in der Gasanlage

Max Mustermann
Musterstr. 1
2000 Musterort

wurden sicherheitstechnische Mängel gemäß beiliegendem Prüfbefund Gas §12 festgestellt.

Da die Mängel in der vom Prüfer gesetzten Frist nicht behoben wurden, geben wir gemäß §12 NÖ GSG „Wiederkehrende Prüfungen“ Absatz 2, die festgestellten Mängel bekannt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
XXX

Beilage
Prüfbefund Gas §12

3

Behördenadresse - Abfrage

<https://www.oesterreich.gv.at/orgsearch/>

Behördensuche

Hier können Sie Informationen wie Post- und Internetadresse zu Behörden und Institutionen abfragen.

Pflichtfelder sind mittels * gekennzeichnet.

Behördentyp *

Behörden meiner Gemeinde

Notrufnummern
Servicenummern
Arbeitsinspektion
Arbeitsmarktservice
Behörden meiner Gemeinde
Bezirkshauptmannschaft
Bundesministerium